



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Direktion G. Horizontale Fragen der ländlichen Entwicklung  
G.1. Kohärenz der Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung

29 OCT. 2009

Brüssel, den  
G.1/PB/km (2009)302518

**Betrifft: Fragestellungen hinsichtlich der Förderfähigkeit innovativer Projekte in Leader, Art. 63 (a), 64 und 61 der VO 1698/2005**

Sehr geehrter Herr Dr. Bühner,

Sie baten (zuletzt per E-Mail von Herrn Bartelt vom 26.08.) um die Beantwortung bestimmter Fragestellungen hinsichtlich der Förderfähigkeit innovativer Projekte in Leader, Art. 63 (a), 64 und 61 der VO 1698/2005, die sich in Deutschland auf Ebene der Bundesländer stellen.

Wie vereinbart, erfolgt die Antwort nun auch schriftlich:

**A) Leader-Projekte, die zwar unter keine im ELER programmierbare Maßnahme subsumierbar sind, aber den Zielen der Achsen 1-3 entsprechen**

*Ihre Fragestellung: Hier sollte gelten, dass sobald im Schwerpunkt 4 im jeweiligen Programm beschrieben wird, dass neben den Mainstream-Vorhaben auch innovative Projekte gefördert werden können, die den Zielen der Schwerpunkte entsprechen, eine hinreichende Rechtsgrundlage für eine ELER-Förderung vorhanden ist.*

Antwort: Art. 63 (a) i.Vm. Art. 4 VO 1698/2005 ist dafür eine ausreichende Rechtsgrundlage. Art. 64 steht dem nicht entgegen. Gemäß Art. 61 (e) ist die Umsetzung innovativer Konzepte eine Mindestanforderung an die Umsetzung von Leader in den Mitgliedsstaaten. Dabei muss nicht notwendigerweise ein Einzelprojekt innovativ sein, solange es Bestandteil eines innovativen Konzepts ist.

*Ihre Fragestellung: In den Entwicklungsprogrammen sollte dabei eingeräumt werden, durch eine Maßnahmenbeschreibung u.a. durch Angaben des Fördergegenstandes, - Empfängerkreises oder der Förderbedingungen und -höhe die Fördermöglichkeiten bei Bedarf zu präzisieren.*

Antwort: Eine detaillierte Beschreibung im Programm ist nur eine Möglichkeit Innovation zu präzisieren. Unseres Erachtens ist eine derartige Beschreibung im

BMELV  
Herrn Dr. Theodor Bühner  
Referatsleiter 521  
Rochusstraße 1  
D-53123 Bonn

Commission européenne, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brussel - Belgium. Telephone: (32-2) 299 11 11. Office: L130 06/207. Telephone: direct line (32-2) 2996315. Fax: (32-2) 2988808;

E-mail: [Pedro.Brosei@ec.europa.eu](mailto:Pedro.Brosei@ec.europa.eu)

Programm dafür nicht zwingend notwendig. Es ist eigentlich die Aufgabe der LAG, die für Ihre Strategie relevanten Projekte zu identifizieren.

Leader wird durch die lokale Entwicklungsstrategie umgesetzt. Das Gemeinschaftsrecht verlangt keine Präzisierung von Innovation im Programm.

Die Programme müssen gemäß Art. 16 VO 1698/2005 hinreichende Informationen enthalten, die es ermöglichen, Fortschritt, Wirksamkeit und Zielführungsgrad des Programms zu messen. Aus unserer Sicht ist es ausreichend, wenn durch die Programme den LAGen aufgetragen wird die maximale Projektförderung sowie Fördersätze für die öffentliche Förderung festzulegen. Daher können sich andere Fördertatbestände, Förderempfänger und Förderbedingungen ergeben, als diejenigen, die in den Programmen zu den Schwerpunkten 1-3 beschrieben werden.

Eine ausführliche Beschreibungen des Kreises der Förderempfänger oder der Fördertatbestände und -bedingungen engt unseres Erachtens den Spielraum für innovative Projekte sogar eher ein.

Zudem sollten LAGen auch die Möglichkeit haben dadurch innovativ zu sein, dass sie Projekte unterstützen, die mehreren Maßnahmen aus den Schwerpunkten 1 – 3 gleichzeitig entsprechen, da lokale Entwicklungsstrategien multisektoral sein sollen (Art. 61 d).

**B) Leader-Projekte, die grundsätzlich unter eine im ELER unter den Achsen 1-3 programmierbare Maßnahme subsumierbar sind, welche aber ausdrücklich (bzw. mit entsprechender Begründung) ausgeklammert wurde.**

*Ihre Fragestellung: Es besteht Einigkeit auf Ebene der Bundesländer, dass die Förderung dieser ausdrücklich von einer Förderung in den Achsen 1-3 ausgenommenen Maßnahmen auch unter der Leader-Achse wegen der Notwendigkeit der Programmkohärenz nicht möglich ist.*

Antwort: Dem stimmen wir nur zu, falls die Förderung dieser Maßnahmen unter dem Leader-Schwerpunkt den Zielen des Gesamtprogramms widersprechen würde.

**C) Leader-Projekte, die grundsätzlich unter eine im ELER unter den Achsen 1-3 programmierbare Maßnahme subsumierbar sind, wo aber weder ausdrücklich ein oder mehrere Codes ausgeklammert wurden noch für die Umsetzung der Leader-Achse bestimmte Codes der Achsen 1-3 benannt wurden**

*a) Ihre Frage: Reicht – analog zum Verfahren A) - als Rechtsgrundlage für eine ELER-Förderung eventuell der Hinweis im Programm bei Schwerpunkt 4, dass darüber hinaus Projekte gefördert werden können, die den Zielen der Schwerpunkte 1-3 entsprechen?*

Antwort: Ja, ein solcher Hinweis ist ausreichend.

*b) Ihre Frage: Oder ist eine Programmanpassung (Aktivierung der Maßnahme) notwendig? Muss dies bei den Mainstreammaßnahmen der Schwerpunkte 1-3 mit dem Hinweis, dass Förderung ausschließlich über Schwerpunkt 4 erfolgt, geschehen oder*

*reicht eventuell eine entsprechende detaillierte Ergänzung (Fördergegenstand, -empfängerkreis, -bedingungen, und -höhe) im Schwerpunkt 4 bei den Codes 411-413 ?*

Antwort: Es bleibt freigestellt so zu verfahren. Dies ist jedoch nicht durch EU-Gesetzgebung vorgesehen.

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten erwähnt in ihren Programmen aus Gründen der Klarstellung welche Maßnahmen über Leader umgesetzt werden können und/oder welche nicht über Leader umgesetzt werden können.

*Ihre Frage: Wenn Programmanpassung (Aktivierung) notwendig, könnte dies entweder bei den Mainstreammaßnahmen der Schwerpunkte 1-3 mit dem Hinweis geschehen, dass Förderung aber über Schwerpunkt 4 erfolgen kann, Oder reicht eventuell eine entsprechende detaillierte Ergänzung (Fördergegenstand, -empfängerkreis, -bedingungen, und -höhe) im Schwerpunkt 4 bei den Codes 411-413 ?*

Antwort: siehe oben a) und b)

**D) Leader-Projekte, die unter eine bereits programmierte Mainstreammaßnahme der Schwerpunkte 1-3 passen, aber von dem dort beschriebenen Fördergegenstand, - empfängerkreis,- bedingungen, und -höhe abweichen.**

*a) Ihre Frage: Die Bedingungen für die Förderung der Mainstreammaßnahme sind durch das Programm (z.B. durch Verweis auf die Rahmenregelung) enger gefasst als die Möglichkeiten der ELER-VO*

*Gelten die dortigen Restriktionen unbedingt? Oder kann man hier aufgrund eines innovativen Charakters der Förderung zumindest den gemeinschaftlichen Rahmen ausschöpfen und insofern davon abweichen?*

Antwort: Die durch das Programm gesetzten Restriktionen für die Förderbedingungen einer Maßnahme aus den Schwerpunkten 1-3 gelten für Leader-Projekte nicht. Rechtsgrundlage für eine Förderung ist Art. 64 i.Vm. der jeweiligen Bestimmung der Abschnitte 1-3 der VO 1698/2005 unter Hinzuziehung der Kriterien in der VO 1974/2006.

*Reicht als Rechtsgrundlage für eine ELER-Förderung eventuell der Hinweis im Programm bei Schwerpunkt 4 oder sind maßnahmenspezifisch Hinweise erforderlich?*

Antwort: s.o.

*b) Ihre Frage: Die programmierte Mainstreammaßnahme schöpft den gemeinschaftlichen Rahmen voll aus. Gleichwohl würde eine darunter subsumierbares Leader-Projekt in bestimmten Teilaspekten abweichen. Wäre dies mit Verweis auf den innovativen Charakter möglich?*

Antwort: In jedem Fall muss das Projekt einem der Schwerpunktziele entsprechen, dann ist eine solche Abweichung möglich. Hinsichtlich der Zuschussfähigkeit sind die

Bedingungen von Art. 71 VO 1698/2005 sowie die durch den Mitgliedstaat selbst festgelegten Zuschussfähigkeitskriterien maßgeblich.

**E) Leader-Projekte, die überwiegend den Zielen der Schwerpunkte der ELER-Verordnung zuzuordnen ist, aufgrund des innovativen und integrierenden Charakters aber auch als Nebenaspekt Ziele anderer Fonds (z.B. Beschäftigung und Integration behinderter Menschen, ESF) verfolgen.**

*Ihre Fragstellung: Können diese Projekte dennoch zur Gänze aus ELER finanziert werden? Oder muss hier, soweit die Projektkosten den Teilaspekten zuordenbar sind, eine Aufteilung erfolgen?*

Unsere Antwort: Zunächst ist dies von der durch die im Programm erfolgte Abgrenzung der Maßnahmen des Schwerpunkts 3 zu anderen Förderinstrumenten der Gemeinschaft abhängig (Art. 60 VO 1698/2005).

Grundsätzlich ist eine komplette Förderung über Leader/ELER möglich, und im Hinblick auf Art 70 (7) sogar wünschenswert. Maßgeblich dafür ist, dass das Projekt auch in Gänze den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entspricht und jedenfalls mit einem Teilaspekt den Zielen der Schwerpunkte 1-3 der VO 1698/2005.

Falls unter Hinzuziehung der Abgrenzungskriterien ein Projekt unter Nutzung mehrerer Fördermöglichkeiten erfolgen soll, etwa weil die Mittel eines Fonds nicht ausreichen, so ist dies ebenfalls möglich. Im Fall, dass in einem Gebiet sowohl eine über den Leader-Schwerpunkt finanzierte Entwicklungsstrategie als auch andere durch den EFRE oder ESF finanzierte lokale Entwicklungsstrategien umgesetzt werden, müssen die Mitgliedstaaten die Kohärenz und Konsistenz sicherstellen. Abgrenzung ist dann nicht auf Ebene des Programms nötig sondern zwischen den lokalen Entwicklungsstrategien, die von einer einzigen Entwicklungspartnerschaft durchgeführt und entsprechend über verschiedene Gemeinschaftsfonds finanziert werden.

Mit freundlichen Grüßen



José Manuel SOUSA UVA  
Direktor